

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

39. Stück, 20.06.1925

Gesehblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 20. Juni 1925.) 39. Stück.

Inhalt:

Nr. 58. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juni 1925 zur Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1911, betreffend polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Kotesand-Leuchtturm, sowie auf der Geeste und Lesum.

Nr. 58.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1911, betreffend polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Kotesand-Leuchtturm, sowie auf der Geeste und Lesum.

Oldenburg, den 17. Juni 1925.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1911, wie folgt geändert:

§ 1.

Ziffer V des § 16 erhält folgende Fassung:

Der Schiffseigentümer und der Schiffer sind verpflichtet, bei der Feststellung des Freibords jede erforderliche Hilfe zu gewähren.

Für den Freibordschein sind
 bei Fahrzeugen bis zu 20 t Tragfähigkeit 4.50 RM
 " " von größerer " 6.— "
 an Gebühren zu entrichten, wobei 1 Reichsmark = $\frac{10}{42}$ Dollar zu rechnen ist.

§ 2.

Die Bekanntmachung tritt am 20. Juni 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 17. Juni 1925.

Ministerium des Verkehrs.

R. Weber.